

Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Landkreis Konstanz

Arten- und naturschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

Weiher I

2022



Auftraggeber

Gemeinde Orsingen-Nenzingen
Bürgermeisteramt



Auftragnehmer

Umweltplanung
Landschaftsökologie
Gewässerkunde

Dr. Robert M. Fitz

Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Landkreis Konstanz

Arten- und naturschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

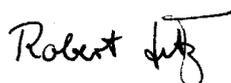
Weiher I

2022

Bearbeitung:

Dr. Robert M. Fitz

Verfasst: Salem, den 02.11.2022



.....
Dr. Robert M. Fitz

Umweltplanung

Gemeinde Orsingen-Nenzingen
Bürgermeisteramt

Stockacher Straße 2 • 78359 Orsingen-Nenzingen
Telefon 07771 9341 0
Telefax 07771 9341 41
E-mail gemeinde@orsingen-nenzingen.de
Internet www.orsingen-nenzingen.de



Umweltplanung
Landschaftsökologie
Gewässerkunde

Dr. Robert M. Fitz

Rebhalde 7 • 88682 Salem

Telefon 07553 829000
E-mail dr.fitz@t-online.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkung.....	1
2. Untersuchungsgebiet.....	1
2.1 Angaben zum Standort der Planung.....	2
2.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	3
3. Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung.....	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Flächennutzungsplan.....	4
3.3 Biotopverbundplanung.....	5
4. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	5
4.1 Ortsbegehungen.....	5
4.2 Vögel.....	6
4.3 Zauneidechse.....	6
4.4 Fledermäuse.....	6
5. Naturschutzfachliche Prüfung.....	7
5.1 Schutzgebiete.....	7
5.2 Oberflächengewässer.....	8
6. Eingriffsregelung.....	8
6.1 Vermeidungsmaßnahmen (V).....	8
6.1.1 V1 - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.....	8
6.1.2 V2 - Umgang mit dem Grundwasser.....	8
6.2 Minimierungsmaßnahmen (M).....	9
6.2.1 M1 - Schutz des Bodens.....	9
6.2.2 M2 - Schutz des Grundwassers.....	9
6.2.3 M3 - Beleuchtungsanlagen.....	9
6.2.4 M4 - Eingrünung.....	10
6.2.5 M5 - Artenschutz.....	10
6.2.6 M6 - Abfall.....	11
6.2.7 M7 - Oberflächengewässer.....	11
7. Zusammenfassung.....	11
8. Pflanzenauswahllisten.....	13
8.1 Baumpflanzungen.....	13
8.1.1 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken.....	13
8.1.2 Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich.....	14
8.2 Heckenpflanzungen.....	14
9. Fotodokumentation.....	15

10. Anhang

10.1 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan Weiher I
Abbildung 2: Lageplan mit Luftbild zum Bebauungsplan Weiher I
Abbildung 3: Bebauungsplan Weiher I
Abbildung 4: Biotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte - Übersicht
(Umwelt-Daten und Karten Online der Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

10.2 Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Artenliste für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken
Tabelle 2: Artenliste für Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich
Tabelle 3: Artenliste für Heckenpflanzungen

1. Vorbemerkung

In 2019 wurde der Bebauungsplan "Weiher I" (25.10.2019) zwar aufgestellt, jedoch das Verfahren nach der ersten Beteiligungsrunde nicht weiter verfolgt. Erforderliche Grunderwerbe konnten nicht getätigt werden. Zwischenzeitlich ist es gelungen, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Nun soll ein geänderter Bebauungsplan "Weiher I" auf Grundlage von § 13 b des Baugesetzbuches entwickelt werden. Geprägt ist diese Änderung vor allem davon, dass die Erschließungsstraße, beginnend bei der Schwarzwaldstraße, im Einbahnverkehr durchgebunden werden soll. Bei der ursprünglichen Variante war ein Wendehammer vorgesehen. Außerdem ist angedacht, den Riedgraben (Gewässer) in das Grundstück Flst. Nr. 151 zu verlegen und einen Grünstreifen zu realisieren. Mit dieser Satzung sollen Außenbereichsflächen an den Innenbereich angeschlossen werden. Durch den Bebauungsplan (Abbildung 3) werden neun Baugrundstücke gebildet. Die Abstimmung hinsichtlich Natur- und Artenschutz erfolgte mit Frau Larissa Nell, Untere Naturschutzbehörde, Amt für Baurecht und Umwelt, Landratsamt Konstanz.

2. Untersuchungsgebiet



Abbildung 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan Weiher I

2.1 Angaben zum Standort der Planung

Das Planungsgebiet liegt hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung Baden-Württembergs in der naturräumlichen Einheit „Voralpines Hügel- und Moorland“ mit dessen Untereinheit „Hegau“. Nenzingen ist auf der topographischen Karte 1:25.000, Blatt 8119 Eigeltingen am südöstlichen Blatteil zu finden.

Die Ortschaft Nenzingen, zur Gemeinde Orsingen-Nenzingen gehörend, befindet sich im Süden Baden-Württembergs. Nenzingen liegt am nordwestlichen Rand des Landkreises Konstanz (Bodensee). Das Plangebiet Weiher I liegt im Zentrum der Gemeinde Nenzingen und grenzt im Süden, Westen und Norden an die vorhandene Bebauung an. Im Osten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Baugebiet wird derzeit überwiegend als Grünland und Gartenland genutzt. Die entsprechenden Nutzungen im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung sind in Abbildung 2 zu erkennen. Der Landschaftsraum des Plangebietes kann als wenig bis mittel strukturreich bezeichnet werden. Das Plangebiet entwässert über den Riedgraben zur Stockacher Aach (Rhein). Der Riedgraben fließt von West nach Ost und teilt das Baugebiet in einen Nord- und Südteil. Das Gelände liegt in einer Höhe von ca. 453 bis 455 m ü.N.N.



Abbildung 2: Lageplan mit Luftbild zum Bebauungsplan Weiher I

Arten- und naturschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Weiher I

2.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 7.334 m² bzw. 0,73 ha (Abbildung 3). Die Art der baulichen Nutzung ist für den gesamten Geltungsbereich ausschließlich als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Das allgemeine Wohngebiet wird mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.



Abbildung 3: Bebauungsplan Weiher I

Es sind Einzelhäuser mit maximal 2 Geschossen plus Dachgeschoss zulässig. Es ist eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 bzw. 1,2 für Grundstücke 1 und 2 einzuhalten. Die Firsthöhen der zu erstellenden Gebäude dürfen im gesamten Planungsgebiet 8,40 m nicht überschreiten. Für die Grundstücke 1 und 2 sind auch Doppelhäuser zulässig. Die Firsthöhe kann auf diesen beiden Grundstücken bis zu 10,60 m betragen und das Dachgeschoss ist als Vollgeschoss erlaubt. Es sind Sattel-, Walm-, Pult- und Zeltdächer mit 18 bis 35 Grad Neigung, sowie Flachdächer erlaubt. Garagen und Stellplätze sind auf den überbaubaren und innerhalb der im Plan festgesetzten Flächen zulässig und mit bis zu 50 % der Grundflächenzahl festgesetzt. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für grünordnerische Maßnahmen sind Pflanzgebote nach § 9 (1) Nr.25 a BauGB festgesetzt. Die Entwässerung erfolgt im Plangebiet im Trennsystem.

3. Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Der Bebauungsplan wird mit dem Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt, da es sich um eine Fläche handelt, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 13b BauGB anschließt. Die Voraussetzungen des § 13b BauGB sind erfüllt.

Aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB wird, wie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Abs. 3 von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (formelle Behördenbeteiligung) wird ebenso abgesehen. Dennoch sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und die üblichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abzarbeiten. Hierzu ist eine Ortsbegehung durch eine qualifizierte Fachkraft erforderlich. Dadurch ist sicherzustellen, dass durch die Bebauung keine geschützten Arten beeinträchtigt werden.

3.1 Regionalplan

Für das Planungsgebiet sind im Regionalplan „Hochrhein-Bodensee 2000“ Raumnutzungskarte Ost - Landkreis Konstanz keine einschränkenden Ausweisungen bzw. Aussagen getroffen.

3.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb der Bauflächen ausweisung des genehmigten Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach (2001). Wie im Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 wird bei der Anwendung des § 13b BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

3.3 Biotopverbundplanung

Der Biotopverbund des Landes Baden-Württemberg unterscheidet feuchte, mittlere und trockene Standorte. Dabei werden Kernflächen, Kernraum, 500 m - Suchraum und 1000 m - Suchraum des Biotopverbundes dargestellt. Im Untersuchungsgebiet sind keine Flächen des Biotopverbundes für Trockene und feuchte Standorte vorhanden. Am nordöstlichen Rand des Bebauungsplanes reicht eine Kernfläche für mittlere Standorte in den Geltungsbereich hinein (Abbildung 4).

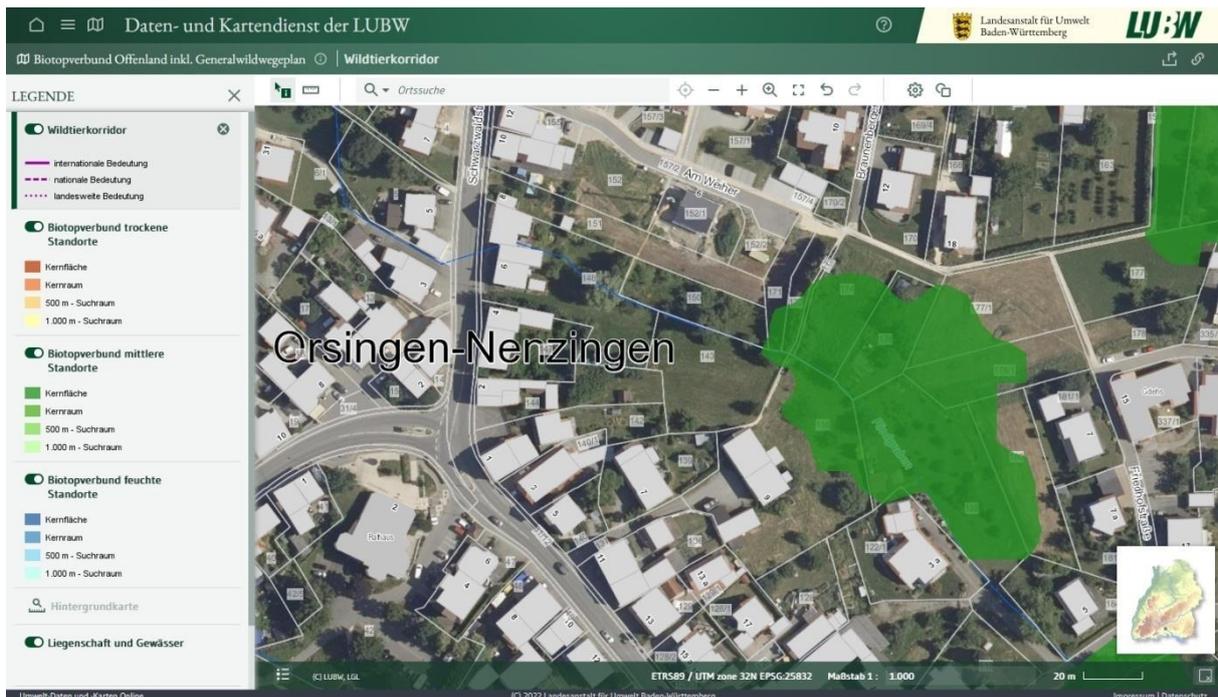


Abbildung 4: Biotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte - Übersicht

Die in den Biotopverbund für mittlere Standorte einbezogene Thuyahecke wurde bereits gerodet. Die Kernfläche reicht somit eigentlich nicht mehr in den Geltungsbereich hinein.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Ortsbegehungen

Im Rahmen von Ortsbegehungen am 27.06.2018 und 31.07.2018 wurde das Plangebiet hinsichtlich möglicher Habitate und naturräumlichen Strukturen für geschützte Arten bzw. Artengruppen und deren Vorkommen untersucht. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz sind Vögel, Fledermäuse und die Zauneidechse zu berücksichtigen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die in 2018 erfolgten Untersuchungen auch heute noch gültig und ausreichend.

Gehölze sind im Plangebiet entlang des Riedgrabens und teilweise am rechtsseitigen Ufer vorhanden. Sie besitzen Strukturen, die als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse genutzt werden können.

4.2 Vögel

Vögel besiedeln alle wesentlichen Landschafts- und Lebensraumtypen. Die Größe ihrer Bestände spiegelt direkt die Eignung dieser Landschaften als Habitat für Vögel und andere Organismengruppen wider. Daher kann die Bestandsentwicklung von Vogelarten Auskunft über den Zustand der Landschaft, der Biodiversität und über die Nachhaltigkeit der Landnutzung geben.

Sämtliche wildlebende europäische Vogelarten sind besonders geschützt. Brut-, Nahrungs- und Rastmöglichkeiten sind im Plangebiet mit den fünf Streuobstbäumen teilweise vorhanden. Im Grünland finden auch zahlreiche Insekten und Heuschrecken, welche für die Vögel als Nahrung dienen, ihren Lebensraum.

Durch das Umsetzen der Planung kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten erheblich verschlechtern würde, da durch den östlich gelegenen Streuobstbestand in nächster Umgebung vielfältige Brut-, Nahrungs- und Rastmöglichkeiten vorhanden sind.

4.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine geeigneten Saumstrukturen und Versteckmöglichkeiten wie liegendes Totholz, Steinplatten oder Müll vorgefunden. Es konnten keine Exemplare der Zauneidechse gefunden werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich.

4.4 Fledermäuse

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt und werden im Anhang IV der FFH-RL geführt und unterliegen somit den Schutzvorschriften nach Art. 12 ff. der FFH-RL sowie in der Folge auch den Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres verschiedene Lebensräume. Als Jagdreviere bevorzugen sie abwechslungsreiche, möglichst naturnahe Landschaften. Große Insektenvorkommen finden sie in Laubwäldern, naturnahen Gärten und Parks, Hecken, Gewässer oder Streuobstwiesen. Für die Orientierung im Raum sind lineare Strukturen wie Gehölzsäume oder Baumreihen wichtig. Als Sommerquartiere dienen warme und trockene Plätze in Dachstühlen, unter Holzverkleidungen, in Mauer-spalten und Baumhöhlen. Die Winterquartiere, in denen die Fledermäuse ihren Winterschlaf halten, müssen feucht und kühl, aber möglichst frostfrei sein. Hauptsächlich werden dazu Höhlen, Stollen, feuchte Keller und Baumhöhlen aufgesucht.

Das Grünland und die Gehölze bieten ein vielfältiges Nahrungsangebot für Fledermäuse. Im Baumbestand wurden keine Baumhöhlen gefunden. In den Schuppen und Gartenhäuschen waren keine Fledermäuse und/oder deren Spuren vorhanden. Am 16.08.2018 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die nähere Umgebung zwischen 20.45 und 22.45 Uhr mit einem Fledermausdetektor (BAT3) begangen. Am Riedbach am Durchlass nach dem Thuja-Weg konnte eine geringe Aktivität der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) festgestellt werden. Nahe der Kirche wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mehrfach nachgewiesen. Durch die geplante Bebauung werden diese Lebensräume für die Fledermäuse teilweise oder sogar vollständig entfernt werden. Dies bedeutet ein Verlust von Nahrungsstätten. In der näheren Umgebung sind jedoch noch ausreichend Ausweichhabitate vorhanden. Durch die geplanten Neupflanzungen werden diese wieder ergänzt.

Um einen Verbotstatbestand hinsichtlich des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind Rodungsarbeiten der bestehenden Bäume und Sträucher innerhalb des Plangebiets in der vegetationsfreien Zeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Als Maßnahme zur Minimierung der Beeinträchtigung infolge des Verlustes von Gehölzen ist die Neupflanzung geplant. Die Pflanzlisten sind im Anhang aufgeführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet überwiegend als Jagdhabitat durch Fledermäuse genutzt werden kann.

5. Naturschutzfachliche Prüfung

5.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete und Biotope sind im Plangebiet des Bebauungsplanes Weiher I nicht vorhanden.

5.2 Oberflächengewässer

Durch das Plangebiet verläuft von Ost nach West der Riedgraben. Dieser soll im Rahmen der Planung etwas weiter nach Norden verlegt werden. Die Prüfung von Geländeschnitten ergab, dass der geplante Verlauf im ursprünglichen Geländetiefpunkt liegt. Die Renaturierung des Riedgrabens mit begleitendem Gehölzsaum bedeutet somit eine ökologische Aufwertung.

6. Eingriffsregelung

Die Planung stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da teilweise erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Umweltbelange Arten und Biotope und das Schutzgut Boden entstehen können. Durch entsprechende Maßnahmen können diese Auswirkungen auf ein Maß reduziert oder ausgeglichen werden, das als nicht erheblich eingestuft werden kann.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)

Unter Vermeidung sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen. Das Vermeidungsgebot ist das erste und wichtigste Regelungsprinzip der Eingriffsregelung. Die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, ist bei jedem eingriffsrelevanten Vorhaben bzw. bei jeder eingriffsrelevanten Maßnahme und Handlung zu berücksichtigen. Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt am jeweiligen Standort lässt sich bei der geplanten Nutzung primär durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Die Auswahl des Standortes wird als günstig beschieden und kann so nicht vermieden werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden empfohlen:

6.1.1 V1 - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte ausschließlich auf bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen. Somit bleibt auch das natürliche Retentionsvermögen der Flächen erhalten.

6.1.2 V 2 - Umgang mit dem Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim zuständigen Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

6.2 Minimierungsmaßnahmen (M)

Unter Minimierung sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minimierung bezeichnet. Allgemeine Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes durch die Art und das Maß der vorliegenden Planung sind:

6.2.1 M1 - Schutz des Bodens

- Erdaushub ist nach Möglichkeit im Gelände (Geländemodellierung) einzubauen. Überschüssiger oder belasteter Erdaushub ist gesondert abzufahren und entsprechend zu entsorgen.
- Bei den Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden (§ 4 LBodSchAG) zu berücksichtigen.
- Die Einschränkung der natürlichen Grundwasserneubildung kann durch die Verwendung offenerporiger Beläge in den Belagsflächen und durch die Anlage von Versickerungsflächen vermindert werden. Dadurch vermindert sich der Eingriff durch Versiegelung.
- Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch die strikte Beachtung der entsprechenden Vorschriften vermindert werden.
- Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen sind durch die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der technischen Regeln zu vermindern.
- Die Fahrbahnbreiten werden auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.
- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen.
- Sicherstellung des sach- und fachgerechten Umganges mit umweltgefährdeten Stoffen während und nach der Bauphase.

6.2.2 M2 - Schutz des Grundwassers

- Der natürliche Wasserkreislauf kann durch Versickerung des Regenwassers so geringfügig wie möglich unterbrochen werden.
- Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser von befestigten Flächen kann dezentral, soweit der Baugrund dies zulässt, über ausreichend dimensionierte Retentionsmulden mit belebter Bodenschicht auf den jeweiligen privaten Grundstücken entwässert werden.
- Weitgehend wasserdurchlässige Gestaltung der Belagsflächen. Empfohlene Belagsarten: wassergebundene Wegedecken (Schotterrasen) und Rasengitters, da sich diese positiv auf das Mikroklima auswirken.

6.2.3 M3 - Beleuchtungsanlagen

- Zur Außenbeleuchtung sind insektenschonende LED Leuchten (oder andere insektenverträgliche Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtung soll nach unten konzentriert werden und möglichst wenig Streulicht erzeugen (Vermeiden von Kugelleuchten). Es sind vollständig gekapselte Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu verwenden.

- Zur Verringerung der Abstrahlung von Licht in umliegende Fledermaus-habitate sollten dynamische Beleuchtungssysteme (bewegungsmelder-gesteuert), sowie eine minimale Anzahl von Lampen verwendet werden. Eine seitliche Lichtabstrahlung ist durch die Leuchtengeometrie auszuschließen (Planflächenstrahler) – die Lichtwirkung soll sich auf die Wege beschränken und nicht das Umfeld erhellen. Die Leuchtkörperhöhe ist so niedrig wie möglich anzusetzen.

6.2.4 M4 - Eingrünung

- Auf den privaten Grundstücken ist je ein standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung aus der Artenliste für Baumpflanzungen (Tabelle 1) anzupflanzen. Der Standort innerhalb der Grundstücke ist frei wählbar. Es sind Hochstämme zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in angemessenem Zeitraum gleichwertig zu ersetzen. Diese Maßnahme zur Minimierung dient vorrangig dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Klima.
- Für Heckenpflanzungen sind Arten aus der Pflanzliste (Tabelle 3) zu verwenden.
- Flachdächer oder flach geneigte Dachflächen sind extensiv zu begründen.
- Unbebaute Flächen innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- Der Verlust der vorhandenen Gehölze wird durch die Pflanzung von standortgerechten und gebietsheimischen Bäumen 1. Ordnung (Tabelle 2) und Sträuchern (Tabelle 3) im Rahmen der Verlegung des Riedgrabens ersetzt und ausgeglichen. Ebenso ist der Bereich der ehemaligen Thuyahecke als Grünfläche mit Gehölzen vorgesehen. Es sind Hochstämme zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in angemessenem Zeitraum gleichwertig zu ersetzen.
- Gartenanlagen sind insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen sind vorwiegend zu begrünen. Schotterungen von Privatgärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

6.2.5 M5 - Artenschutz

- Um eine unbeabsichtigte Tötung bzw. Verletzung oder Störungen artenschutzrelevanter Arten grundsätzlich zu vermeiden, wird festgesetzt, die Baufeldräumung und insbesondere die Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Fortpflanzungszeit vorzunehmen. Rodungen sind ausschließlich in der vom NatSchG vorgeschriebenen Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig. Die Zeiträume sind in der Bauzeitenplanung zu berücksichtigen.
- Sollten bei den Rodungsarbeiten oder Abbrucharbeiten Fledermäuse gefunden werden, so ist ein Fachpersonal (Sachverständiger für Fledermausschutz, Landkreis Konstanz) zu verständigen.

Arten- und naturschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Weiher I

- Wenn Einzäunungen der Flurstücke als bauliche Anlage der offenen Art (Drahtzäune, Stabgitter, o.vgl.) errichtet werden, sind diese bodenfrei auszuführen.
- Großflächige Fenster sind gegen Vogelschlag zu schützen. Zur Vermeidung von Vogelschlag kann beispielsweise Vogelschutzglas verwendet werden. Vogelschlouetten werden als nicht ausreichend eingeschätzt.
- Beleuchtungsanlagen im Außenbereich sind mit insektenschonenden Leuchtmitteln in nach unten gerichteten Lampenträgern auszuführen (z.B. NAV-, LED-Beleuchtung). Die Leuchtkörper müssen vollständig eingekoffert sein und der Lichtpunkt muss sich im Gehäuse befinden.

6.2.6 M6 - Abfall

- Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.2.7 M7 - Oberflächengewässer

- Durch die Verlegung und die Renaturierung des Riedgrabens mit einem begleitendem Gehölzsaum erfolgt eine ökologische Aufwertung des Riedgrabens.

7. Zusammenfassung

In 2019 wurde der Bebauungsplan "Weiher I " (25.10.2019) zwar aufgestellt, jedoch das Verfahren nach der ersten Beteiligungsrunde nicht weiter verfolgt. Erforderliche Grunderwerbe konnten nicht getätigt werden. Zwischenzeitlich ist es gelungen, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Nun soll ein geänderter Bebauungsplan "Weiher I" auf Grundlage von § 13 b des Baugesetzbuches entwickelt werden. Geprägt ist diese Änderung vor allem davon, dass die Erschließungsstraße, beginnend bei der Schwarzwaldstraße, im Einbahnverkehr durchgebunden werden soll. Bei der ursprünglichen Variante war ein Wendehammer vorgesehen. Außerdem ist angedacht, den Riedgraben (Gewässer) in das Grundstück Flst. Nr. 151 zu verlegen und einen Grünstreifen zu realisieren. Mit dieser Satzung sollen Außenbereichsflächen an den Innenbereich angeschlossen werden. Durch den Bebauungsplan werden neun Baugrundstücke gebildet. Die Abstimmung hinsichtlich Natur- und Artenschutz erfolgte mit Frau Larissa Nell, Untere Naturschutzbehörde, Amt für Baurecht und Umwelt, Landratsamt Konstanz.

Die Ortschaft Nenzingen, zur Gemeinde Orsingen-Nenzingen gehörend, befindet sich im Süden Baden-Württembergs. Nenzingen liegt am nordwestlichen Rand des Landkreises Konstanz (Bodensee). Das Plangebiet Weiher I liegt im Zentrum der Gemeinde Nenzingen und grenzt im Süden, Westen und Norden an die vorhandene Bebauung an. Im Osten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Baugebiet

wird derzeit überwiegend als Grünland und Gartenland genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 7.334 m² bzw. 0,73 ha. Die Art der baulichen Nutzung ist für den gesamten Geltungsbereich ausschließlich als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Das allgemeine Wohngebiet wird mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Es sind Einzelhäuser mit maximal 2 Geschossen plus Dachgeschoss zulässig. Es ist eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 bzw. 1,2 für die Grundstücke 1 und 2 einzuhalten. Die Firsthöhen der zu erstellenden Gebäude dürfen im gesamten Planungsgebiet 8,40 m nicht überschreiten. Für die Grundstücke 1 und 2 sind auch Doppelhäuser zulässig. Die Firsthöhe kann auf diesen beiden Grundstücken bis zu 10,60 m betragen und das Dachgeschoss ist als Vollgeschoss erlaubt.

Der Biotopverbund des Landes Baden-Württemberg unterscheidet feuchte, mittlere und trockene Standorte. Dabei werden Kernflächen, Kernraum, 500 m - Suchraum und 1000 m - Suchraum des Biotopverbundes dargestellt. Im Untersuchungsgebiet sind keine Flächen des Biotopverbundes für Trockene und feuchte Standorte vorhanden. Am nordöstlichen Rand des Bebauungsplanes reicht eine Kernfläche für mittlere Standorte in den Geltungsbereich hinein. Die in den Biotopverbund für mittlere Standorte einbezogene Thuyahecke wurde bereits gerodet. Die Kernfläche reicht somit eigentlich nicht mehr in den Geltungsbereich hinein.

Durch das Umsetzen der Planung kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der vorkommenden Vogelarten erheblich verschlechtern würde, da durch den östlich gelegenen Streuobstbestand in nächster Umgebung vielfältige Brut-, Nahrungs- und Rastmöglichkeiten vorhanden sind. Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine geeigneten Saumstrukturen und Versteckmöglichkeiten wie liegendes Totholz, Steinplatten oder Müll vorgefunden, welche als mögliche Habitate für die Zauneidechse in Frage kommen. Es konnten keine Exemplare der Zauneidechse gefunden werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich. Durch die geplante Bebauung werden diese Lebensräume für die Fledermäuse teilweise oder sogar vollständig entfernt werden. Dies bedeutet ein Verlust von Nahrungsstätten. In der näheren Umgebung sind jedoch noch ausreichend Ausweichhabitate vorhanden. Um einen Verbotstatbestand hinsichtlich des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind Rodungsarbeiten der bestehenden Bäume und Sträucher innerhalb des Plangebiets in der vegetationsfreien Zeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Als Maßnahme zur Minimierung der Beeinträchtigung infolge des Verlustes von Gehölzen ist die Neupflanzung geplant. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet überwiegend als Jagdhabitat durch Fledermäuse genutzt werden kann.

Schutzgebiete und Biotope sind im Plangebiet des Bebauungsplanes Weiher I nicht vorhanden. Durch das Plangebiet verläuft von Ost nach West der Riedgraben. Dieser soll im Rahmen der Planung etwas weiter nach Norden verlegt werden. Die Prüfung von Geländeschnitten ergab, dass der geplante Verlauf im ursprünglichen Geländetief-

Arten- und naturschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Weiher I

punkt liegt. Die Renaturierung des Riedgrabens mit begleitendem Gehölzsaum bedeutet somit eine ökologische Aufwertung.

Die Planung stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da teilweise erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Umweltbelange Arten und Biotope und das Schutzgut Boden entstehen können. Durch entsprechende Maßnahmen können diese Auswirkungen auf ein Maß reduziert oder ausgeglichen werden, das als nicht erheblich eingestuft werden kann. Es sind zwei Vermeidungsmaßnahmen wie sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, sowie der Umgang mit dem Grundwasser dargestellt. Desweiteren sind allgemeine Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs zum Schutz des Bodens, zum Schutz des Grundwassers, zu Beleuchtungsanlagen, zur Eingrünung, zum Artenschutz, zum Abfall und zu Oberflächengewässer beschrieben.

8. Pflanzenauswahllisten

Unter Berücksichtigung der potentiellen natürlichen Vegetation wurden folgende Artenlisten für die Pflanzenauswahl zusammengestellt.

8.1 Baumpflanzungen

Für die Baumpflanzungen auf mittleren Standorten werden folgende Arten vorgeschlagen.

8.1.1 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken

Tabelle 1: Artenliste für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken
(Bäume 2. Ordnung, mittelwüchsig)

Name	
(lateinisch)	deutsch
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Wildapfel
Populus tremula	Espe
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche/Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling

8.1.2 Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich

Tabelle 2: Artenliste für Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich
(Bäume 1. Ordnung, hochwüchsig)

Name	
(lateinisch)	deutsch
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme

8.2 Heckenpflanzungen

Für die Heckenpflanzungen auf mittleren Standorten werden folgende Arten vorgeschlagen.

Tabelle 3: Artenliste für Heckenpflanzungen

Name	
(lateinisch)	deutsch
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus casthartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

9. Fotodokumentation



Bild 1: Blick von der Schwarzwaldstraße nach Osten entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches (2206144562.JPG)



Bild 2: Blick vom Fußweg nach Westen auf Grünland auf Flurstück Nr. 152/2, 152/1, 151 und 150.(2206144539.JPG)



Bild 3: Blick vom Fußweg nach Westen entlang des Riedgrabens auf das Grünland Flurstück Nr. 143 und 150. (2206144542.JPG)



Bild 4: Blick nach Norden entlang des Fußweges als östliche Grenze des Geltungsbereiches entlang Flurstück Nr. 143 und 172 linksseitig. (2206144543.JPG)



Bild 5: Blick nach Westen auf das Grünland Flurstück Nr. 143 und 144, der zukünftigen Anbindung an die Schwarzwaldstraße (2206144549.JPG)



Bild 6: Blick von der Schwarzwaldstraße nach Osten auf Flurstück 144, der zukünftigen Straße (1806214314.JPG)



Bild 7: Blick von der Schwarzwaldstraße nach Osten auf Flurstücke Nr. 151, 152 und 152/1. Zukünftiger Verlauf des Riedgrabens auf Flurstück 151 (2206144557.JPG)